



## Amtliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ustersbach für den Bereich „Sondergebiet südwestlich der Dinkelscherbener Straße“ in der Fassung vom 05.12.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 16.04.2024**

Mit Bescheid vom 17.06.2024, Nr. 50-3182-2023-BB, hat das Landratsamt Augsburg die 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ustersbach für den Bereich „Sondergebiet südwestlich der Dinkelscherbener Straße“ in der Fassung vom 05.12.2023 mit redaktionellen Änderungen vom 16.04.2024 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Ustersbach, wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 9. Teiländerung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Gemeinde Ustersbach, Hauptstraße 31, 86459 Gessertshausen, Bauamt, I. Stock, Zimmer 16**, während der üblichen Öffnungszeiten (**Mo, Mi, Do, Fr. von 8.00 – 12.00 Uhr, Dienstagvormittag geschlossen, Di 14.00 – 18.00 Uhr**) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gessertshausen, den 24.06.2024

Willi Reiter  
Erster Bürgermeister

